

## **Satzung**

### **zur Festsetzung des Bodenbaches einschließlich seines Auenbereiches als geschützter Landschaftsbestandteil auf dem Gebiet der Stadt Kamenz**

Aufgrund der §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über Große Kreisstädte vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 16.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Der Bodenbach einschließlich seines Auenbereiches auf dem Gebiet der Stadt Kamenz wird nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Der Schutzgegenstand ergibt sich aus der Übersichtskarte in der Anlage 1 und der Festlegung geschützter Bereiche in der Anlage 2 Sie sind Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2 Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des Fließgewässerssystems "Bodenbach" einschließlich seines Auenbereiches aus folgenden Gründen:

1. Erhaltung wegen seiner besonderen ökologischen Bedeutung aufgrund des naturnahen Zustandes und zur Förderung der Eigendynamik des Gewässerbettes;
2. Erhaltung wegen seiner besonderen Ausprägung und Eigenart (Galeriewald);
3. Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
4. Erhaltung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Bewahrung der vorhandenen Artenvielfalt von Flora und Fauna.

#### **§ 3 Verbote**

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Bodenbaches einschließlich seines Auenbereiches und des Gehölzbewuchses führen können, sind verboten.
- (2) Im Bereich des Bodenbaches ist insbesondere verboten:

#### **Beschluss vom 16.04.1997**

1. die Verunreinigung des Gewässers durch Eintrag von festen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, insbesondere wassergefährdenden Stoffen;
2. die Zerstörung des Uferbereiches und die Beeinträchtigung der Ufergehölze im Rahmen der Weidewirtschaft;
3. die Beseitigung der Ufergehölze;
4. die Einbringung nichtheimischer Gehölze;
5. die Senkung des Grundwasserspiegels durch Drainage oder sonstige Baumaßnahmen.

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

- (1) Zulässig ist die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit im § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zulässig sind Pflegemaßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, die im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde von der Stadtverwaltung Kamenz angeordnet werden.

#### **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadtverwaltung Kamenz auf Antrag nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

Der Antrag ist schriftlich an die Stadtverwaltung Kamenz zu stellen.

Wird von einem Vorhaben ausschließlich ein nach § 26 SächsNatSchG geschützter Biotop betroffen, so trifft die Untere Naturschutzbehörde die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung nach § 26 Abs. 4 SächsNatSchG bzw. über eine Befreiung nach § 53 SächsNatSchG allein.

- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzmaßnahmen nach § 6 dieser Satzung, versehen werden.

#### **§ 6 Ersatzmaßnahmen**

- (1) Wer gegen die Verbote des § 3 dieser Satzung verstößt, ist verpflichtet, Ersatzmaßnahmen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen, wenn sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind.
- (2) Erfüllt der Verursacher oder der Grundstückseigentümer seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung Kamenz oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs.1 dieser Satzung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Bodenbaches einschließlich seines Auenbereiches und des Gehölzbewuchses führen können;
  
2. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung insbesondere:
  - 2.1 eine Verunreinigung des Gewässers durch Eintragung von festen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, insbesondere wassergefährdenden Stoffen hervorruft;
  - 2.2 im Rahmen der Weidewirtschaft den Uferbereich zerstört und die Ufergehölze beeinträchtigt;
  - 2.3 die Ufergehölze beseitigt;
  - 2.4 nichteinheimische Gehölze einbringt;
  - 2.5 den Grundwasserspiegel durch Drainage oder sonstige Baumaßnahmen absenkt;
  
3. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen nicht auf eigene Kosten durchführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.  
Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss vom 16.04.1997

**Festlegung des geschützten Bereiches des Fließgewässersystems "Bodenbach" auf dem Gebiet der Stadt Kamenz**

Flurstücks-Nummer	Beschreibung des geschützten Bereiches
504	5 m ab Uferlinie
506	5 m ab Uferlinie
503	5 m ab Uferlinie
508	5 m ab Uferlinie
511a	ab Uferlinie bis Waldkante, mindestens jedoch 5 m
514	5 m ab Uferlinie
516	5 m ab Uferlinie
520	5 m ab Uferlinie
522	5 m ab Uferlinie
527	ab Uferlinie bis Waldkante, mindestens jedoch 5 m
528	5 m ab Uferlinie
532	ab Uferlinie bis Waldkante, mindestens jedoch 5 m
533	5 m ab Uferlinie
535	5 m ab Uferlinie
536	5 m ab Uferlinie
545	5 m ab Uferlinie
547	5 m ab Uferlinie
548	5 m ab Uferlinie
551	ab Uferlinie bis Waldkante, mindestens jedoch 5 m
552	ab Uferlinie bis Waldkante, mindestens jedoch 5 m
555	ab Uferlinie bis Waldkante, mindestens jedoch 5 m
556	ab Uferlinie bis Waldkante, mindestens jedoch 5 m
557	ab Uferlinie bis Waldkante, mindestens jedoch 5 m
559	ab Uferlinie bis Waldkante, mindestens jedoch 5 m
560	ganzes Flurstück
561	ganzes Flurstück
563	ab Uferlinie bis Waldkante
566	ganzes Flurstück
567	ganzes Flurstück
569	5 m ab Uferlinie
571	5 m ab Uferlinie
573	5 m ab Uferlinie